

§ 9*

§ 10

(1) Anträge auf Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes oder nach den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Verordnung sind an den zuständigen *Forstmeister* zu richten. Dieser prüft die Anträge und legt sie, soweit die Entscheidung nicht ihm selbst übertragen ist, mit seiner Stellungnahme der zuständigen Behörde vor.

(2) Soweit sonstige gesetzliche Bestimmungen ... für Abholzungen die Genehmigung anderer Behörden vorschreiben, sind Anträgen nach § 6 dieser Verordnung solche Genehmigungen beizufügen.

§ 11*

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Der Preußische Ministerpräsident

§ 9: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2 Satz 1

§ 10 Abs. 1: Ges. gegen Waldverwüstung BGBl. III 790-3

§ 10 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos

§ 11: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, §§ 68 ff.

Fischereigesetz.

Vom 11. Mai 1916.*

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. *Küstengewässer*: die Teile der Nord- und Ostsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt, einschließlich der offenen Meeresbuchten, und die in der Beilage aufgeführten Strecken von Wasserläufen,
2. *Binnengewässer*: alle anderen Gewässer.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind geschlossene Gewässer:

1. künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind,

Datum: GS 55

§ 1 Nr. 1: Kursivdruck, gegenstandslos; abgedruckt z. Verständnis d. Nr. 2

2. die übrigen Gewässer, sofern es ihnen an einer für den Wechsel der Fische geeigneten dauernden Verbindung fehlt,
wenn die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang einer Einzelperson zusteht oder die Gewässer einer Wirtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) oder einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk (§ 86) angehören. Dadurch, daß die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang (§ 28 Abs. 1) mehreren Einzelpersonen übertragen wird, hört ein Gewässer nicht auf, ein geschlossenes zu sein.
- (2) Über die Art der Absperrung nach Absatz 1 Nr. 1 können durch Polizeiverordnung (§ 124) nähere Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer.

§ 3*

(1) Offene Gewässer, in denen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang einer Einzelperson zusteht oder die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk angehören, oder einzelne Strecken solcher Gewässer können durch *Beschluß des Bezirksausschusses* auf Antrag des zur Ausübung Berechtigten für einen bestimmten Zeitraum zu geschlossenen Gewässern erklärt werden, wenn sie derart abgesperrt werden, daß Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht wechseln können. Zuvor ist der Antrag öffentlich bekanntzumachen und dabei darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle Widersprüche binnen vier Wochen anzubringen sind. Der *Beschluß des Bezirksausschusses* ist dem Antragsteller und den Widersprechenden zuzustellen, der endgültige *Beschluß* durch das Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Erleidet dadurch, daß ein Gewässer zum geschlossenen erklärt wird, ein zur Fischerei in anderen Gewässern oder Gewässerstrecken Berechtigter Schaden, so kann er vom Antragsteller Schadenersatz beanspruchen. Über den Anspruch und seine Höhe beschließt bei Streit der *Bezirksausschuß*, der nach Absatz 1 entschieden hat. Auf Antrag eines Beteiligten ist der Schaden durch wiederkehrende Leistungen zu ersetzen. Schadenersatz ist nicht dafür zu leisten, daß der Wechsel von Fischen verhindert wird, die in dem zu schließenden Gewässer aufgewachsen sind. Der Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Absperrung erfolgt ist, bei dem *Bezirksausschuß* geltend gemacht wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Fischereiberechtigung

§ 4*

(1) Das Fischereirecht enthält, soweit es nicht durch dieses Gesetz oder das *Wassergesetz vom 7. April 1913* (GS. S. 53) eingeschränkt ist, die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse, Austern und andere Muscheln, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten zu hegen und sich anzueignen.

(2) Soweit das Gewässer zur Fischerei nach Absatz 1 benutzt wird, erstreckt sich das Fischereirecht auch auf Frösche.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 2: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 24

§ 4 Abs. 1: Wassergesetz v. 7. 4. 1913 aufgeh. durch BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 114 Abs. 2 Nr. 1

(3) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz unter dem Ausdruck „Fische“ zusammengefaßt. Als „fischen“ gilt jede Tätigkeit nach Absatz 1.

§ 5

Ein Fischereirecht für den häuslichen Gebrauch (Fischereirecht zu Tisches Notdurft, Küchenfischereirecht usw.) gibt dem Berechtigten nur die Befugnis, für seinen eigenen Bedarf und den der Familienangehörigen seines Haushalts zu fischen. Ist es mit einem Grundstück verbunden, so ist der Bedarf des jeweiligen Nutzungsberechtigten maßgebend.

§ 6*

§ 7*

In den ... Binnengewässern hat der Eigentümer das Fischereirecht.

§ 8*

(1) Gegenüber den §§ 6, 7 bleiben alle Fischereirechte und der freie Fischfang aufrechterhalten, soweit sie am 30. April 1914 bestanden haben.

(2) Für den, der ein Fischereirecht bis zum 1. Mai 1914 mindestens dreißig Jahre lang als sein eigenes ausgeübt hat, spricht die Vermutung, daß es ihm zusteht. Die Vorschriften des § 937 Abs. 2 und der §§ 938, 943 und 944 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die im § 20 bezeichneten Fischereirechte.

(4)

§ 9*

§ 10*

(1) Verläßt ein *Wasserlauf* infolge natürlicher Ereignisse sein Bett oder bildet sich ein neuer Arm, so gehen die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte am alten *Wasserlauf* auch auf den neuen *Wasserlauf* über.

(2) Wird ein *Wasserlauf* erster Ordnung künstlich abgeleitet, so gehen solche Fischereirechte auf den neuen *Wasserlauf* über, wenn dieser mehr als die Hälfte des Abflusses bei *gewöhnlichem Wasserstand* (§ 8 Abs. 3 des *Wassergesetzes*) aufzunehmen bestimmt ist. Die Fischerei in dem alten

§ 6: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 7: Auslassung gegenstandslos; hinsichtlich d. staatlichen Fischereirechte vgl. 1. DVO. z. VO. über die Reichswasserstraßen v. 6. 5. 1943, RGBl. II S. 149, Abschn. II Buchst. b

§ 8 Abs. 2: BGB BGBl. III 400-2

§ 8 Abs. 4 u. § 9: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 10 Abs. 1: „Wasserlauf“ jetzt „fließendes Gewässer“, vgl. BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 1 Abs. 3

§ 10 Abs. 2: „Wasserlauf“ jetzt „Gewässer“, vgl. BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, §§ 1 u. 2; „gewöhnlichem Wasserstand“ jetzt „Mittelwasserstand“, vgl. BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 4 Abs. 3

§ 10 Abs. 3: „Wasserlauf“ jetzt „Gewässer“, vgl. BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, §§ 1 u. 2

§ 10 Abs. 4 Satz 1: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 25

§ 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3: Aufgeh. durch VwGO BGBl. III 340-1, § 195 Abs. 2; vgl. jetzt VwGO, §§ 40 ff.

Gewässer steht dem Hersteller der Ableitung zu. Der Fischereiberechtigte kann von diesem für die Verminderung des Wertes seines Fischereirechts Entschädigung verlangen. Bei künstlichen Ableitungen anderer Wasserläufe gilt Absatz 1.

(3) Umfang und räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen Wasserlauf (Absätze 1 und 2) bestimmen sich nach denen im alten.

(4) Bei Streitigkeiten beschließt der *Bezirksausschuß*, soweit darüber nicht schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren entschieden worden ist. ...

(5) Solange kein endgültiger *Beschluß des Bezirksausschusses* (Absatz 4) vorliegt, kann die Fischereibehörde auf Antrag eines Beteiligten die Ausübung der Fischereirechte vorläufig regeln.

§ 11*

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, sind auf Antrag des Berechtigten ins Wasserbuch einzutragen. In diesem Falle sind Wasserbücher anzulegen, auch wenn das Gewässer kein Wasserlauf im Sinne des Wassergesetzes ist. Der § 186, § 187 Abs. 1, 3 und die §§ 188, 190 bis 193 und 195 des Wassergesetzes gelten sinngemäß; an Stelle der Wasserpolizeibehörde tritt die Fischereibehörde.

(2) Fischereirechte der im Absatz 1 bezeichneten Art erlöschen mit Ablauf von zehn Jahren

1. nach Inkrafttreten des Gesetzes, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bestanden haben (§ 8),
- 2.
3. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 nach ihrem Entstehen, wenn die Eintragung ins Wasserbuch nicht vorher beantragt wird. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden. ...

§ 12

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so hat der in ihm zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Recht, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen, bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und eingefriedigte Grundstücke. Betreten dürfen die überfluteten Grundstücke nur werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so bestimmt der *Kreis-(Stadt-)Ausschuß*, wie sie ihre Rechte ausüben haben. Dabei gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(3) Unzulässig sind Maßnahmen, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken zu hindern.

(4) Der Grundeigentümer hat nicht das Recht, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Bleiben jedoch nach Rücktritt des Wassers in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit dem Gewässer stehen, Fische zurück, so darf er sie sich aneignen. Untermaßige

§ 11 Abs. 1 Satz 2: Wassergesetz aufgeh. durch BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 114 Abs. 2 Nr. 1; vgl. jetzt WHG BGBl. III 753-1, §§ 1 u. 37, BWG, § 1 Abs. 1 u. 2

§ 11 Abs. 1 Satz 3: Wassergesetz aufgeh. durch BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 114 Abs. 2 Nr. 1; vgl. jetzt BWG, §§ 99 ff.

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 u. Satz 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I RBRerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Fische (§ 107) kann die Fischereibehörde auf Antrag und auf Kosten des Fischereiberechtigten in das Gewässer zurücksetzen lassen.

(5) Für fremde Fischgewässer, die von der Überflutung betroffen sind, gelten diese Vorschriften nicht.

§ 13*

(1) Der in einem Gewässer zur Fischerei Berechtigte und mit dessen Ermächtigung der Fischereipächter oder angestellte Fischer darf mit seinen Gehilfen und seinen Geräten die an das Wasser angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke so weit betreten, als es die Ausübung seines Fischereirechts erfordert.

(2) Abgesehen von dieser Vorschrift, kann der *Kreis-(Stadt-)Ausschuß* nach Anhörung der Beteiligten widerruflich genehmigen, daß auch einzelne Inhaber von Erlaubnisscheinen (§ 98) fremde Grundstücke nach Absatz 1 betreten dürfen.

(3) Das Betreten von Schiffahrtsanlagen und Wasserbauwerken sowie von Anlandungen, die durch Unterhaltungs- und Ausbaurbeiten (§ 140. § 162 Abs. 1 des Wassergesetzes) entstanden sind, kann durch *Polizeiordnung* eingeschränkt oder verboten werden.

(4) Das Recht nach Absatz 1 erstreckt sich nicht:

1. auf Gebäude, Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen, bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und dauernd vollständig eingefriedigte Grundstücke;
2. auf die Ufer von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben in Wiesen.

Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Ufers nicht. Eingezäunte Viehweiden gelten nicht als eingefriedigte Grundstücke im vorstehenden Sinne. Bei Streit beschließt auf Antrag der *Kreis-(Stadt-)Ausschuß*.

(5) Der *Kreis-(Stadt-)Ausschuß* kann das Recht nach Absatz 1 noch weiter einschränken, als in Absatz 4 bestimmt ist. Die Ausübung des Rechtes ist ausgeschlossen, wenn der Schaden für den Eigentümer des Grundstücks größer ist als der Vorteil für die Fischerei. Darüber, ob dies zutrifft, beschließt auf Antrag der *Kreis-(Stadt-)Ausschuß*.

§ 14

Schaden, welchen die nach den §§ 12 und 13 Berechtigten oder ihre Gehilfen bei Ausübung dieser Rechte erleiden, brauchen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nur zu ersetzen, wenn sie ihn absichtlich herbeigeführt haben.

§ 15*

(1) Für Schaden, der durch Ausübung der Rechte in den Grenzen der §§ 12 und 13 verursacht wird, kann der Geschädigte Ersatz verlangen. Ersatzpflichtig ist der Fischereiberechtigte. Neben ihm haften Fischereipächter, angestellte Fischer und Inhaber von Erlaubnisscheinen als Gesamt-

§ 13 Abs. 3: Wassergesetz aufgeh. durch BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 114 Abs. 2 Nr. 1; vgl. jetzt BWG, §§ 39 ff.

§ 15 Abs. 2 Satz 1: Auslassung gegenstandslos

§ 15 Abs. 3 Sätze 2 u. 3: Vgl. Anm. zu § 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3

schuldner, wenn sie oder ihre Gehilfen den Schaden verursacht haben. In gemeinschaftlichen Fischereibezirken haftet an Stelle des Fischereiberechtigten der Fischereibeizirk.

(2) Der Anspruch auf Schadenersatz ist binnen einer Woche, nachdem der Geschädigte von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei der Fischereibehörde . . . schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch.

(3) Über den Anspruch und die entstandenen Kosten entscheidet die Fischereibehörde nach Anhörung der Beteiligten. . . .

§ 16

Weitergehende Rechte zur Benutzung fremder Grundstücke, die auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhen, werden durch die §§ 13 bis 15 nicht berührt.

§ 17

Mit neuen Fischereirechten darf, unbeschadet der §§ 9, 10, ein Gewässer nicht belastet werden.

§ 18*

Ein nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehendes Fischereirecht gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an als ein das Wassergrundstück belastendes Recht. Auf dieses Recht ist der § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Es braucht, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu sein, nicht eingetragen zu werden. Die Eintragung hat jedoch auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks zu erfolgen; die Kosten trägt der Antragsteller.

§ 19

(1) Ein nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehendes Fischereirecht kann durch Vertrag auf den Eigentümer oder einen anderen übertragen werden, auch wenn es nach dem bisherigen Recht nicht übertragbar war. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Der gleichen Form bedarf ein Vertrag, durch den der Berechtigte sich zur Übertragung des Fischereirechts verpflichtet; doch wird der Mangel der Form durch die Übertragung geheilt.

(2) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden, das mit dem Recht eines anderen belastet ist, so kann es nur übertragen werden, wenn dieser in öffentlich beglaubigter Form zustimmt, es sei denn, daß sein Recht nicht durch die Übertragung berührt wird.

(3) Sind mit dem Fischereirecht Nebenrechte, namentlich zum Trocknen der Netze, zur Rohrnutzung oder zum Fischen auf überschwemmten Wiesen, oder Verpflichtungen verbunden, so gehen sie zugleich auf den Erwerber über.

§ 20

Ein Fischereirecht, das auf Hegen oder Aneignen nur einzelner der im § 4 aufgeführten Fische oder auf die Benutzung bestimmter Fangmittel, mit Ausnahme der Anweisung auf mehrere Arten von Netzen oder Reusen,

beschränkt ist, desgleichen ein Fischereirecht auf Zeit oder für den häuslichen Gebrauch sowie jedes in anderer Hinsicht eingeschränkte Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf den Eigentümer des Gewässers übertragen werden.

§ 21

Ein Fischereirecht an derselben Gewässerstrecke kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann auf mehrere Personen übertragen werden, wenn die Zahl der Erwerber die der bisher Berechtigten nicht übersteigt. Ist ein solches Fischereirecht durch Erbgang, Lehns- oder Fideikommißfolge auf mehrere Personen übergegangen, so dürfen es diese nur an so viele Personen übertragen, als zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Fischereiberechtigte vorhanden sind.

§ 22

Auf den Fall, daß ein mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenes Fischereirecht zusammen mit dem Grundstück übertragen wird, beziehen sich die §§ 19 bis 21 nicht.

§ 23

Ein Fischereirecht, das mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, verbleibt bei dessen Teilung, wenn nichts anderes in der Form des § 19 vereinbart wird, der ältesten Hofstelle und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, dem größten Teilgrundstück, bei einer Teilung in gleiche Teile dem Teilgrundstück, das die Fischereibehörde bestimmt. Eine Vereinbarung, nach der das Fischereirecht mit mehreren Teilgrundstücken verbunden bleiben soll, ist nichtig.

§ 24*

Vereinigt sich ein Fischereirecht mit dem Eigentum am *Wasserlauf*, so erlischt es als besonderes Recht. Ist es mit dem Recht eines anderen belastet, so erlischt es nur, wenn dieser in öffentlich beglaubigter Form zustimmt.

§ 25*

Unberührt durch die §§ 17 bis 24 bleibt das Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (GS. S. 189).

§ 26*

(1) Die im § 20 bezeichneten Fischereirechte sind ablösbar, auch soweit sie es bisher nicht waren. Das Verfahren richtet sich nach den Ablösungsgesetzen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann ein Recht zur Ablösung nicht auf das Eigentum an einem *Wasserlauf* gestützt werden, das erst durch das Wassergesetz begründet worden ist. Ebenso entsteht kein Ablösungsrecht daraus, daß das Fischereirecht nach § 18 ein das Wassergrundstück belasten-

§ 24: „Wasserlauf“, vgl. jetzt BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 1

§ 25: Ges. v. 2. 9. 1911, GVBl. Sb. I 793-2

§ 26 Abs. 2: „Wasserlauf“, vgl. jetzt BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 1; Wassergesetz vom 7. 4. 1913, GS 53

des Recht geworden ist. Die nach dem bisherigen Recht bestehende Ablösbarkeit von Fischereiberechtigungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 27*

(1) In offenen Gewässern können die im § 20 bezeichneten Fischereirechte gegen Entschädigung der Berechtigten beschränkt oder aufgehoben werden.

(2) Die Beschränkung oder Aufhebung können beanspruchen:

1. der Staat im öffentlichen Interesse;
2. Fischereiberechtigte, wenn sie nachweisen, daß die Fischereiberechtigung der Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einen wirtschaftlichen Betrieb der Fischerei in dem Gewässer hindert.

(3) Die Entschädigung hat zu leisten, wer den Anspruch erhebt.

(4) Über Anspruch und Entschädigung beschließt der *Bezirksausschuß* nach Anhörung der Beteiligten. . . .

DRITTER ABSCHNITT

Ausübung des Fischereirechts

§ 28

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann, soweit sein Inhalt nicht entgegensteht, einem anderen durch Vertrag in vollem Umfang (§ 29) oder unter Beschränkung auf den Fischfang übertragen werden. Ein unter Beschränkung auf den Fischfang abgeschlossener Vertrag wird erst durch Erteilung eines Erlaubnisscheins nach § 98 wirksam.

(2) Fischereiberechtigte in Gewässern der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art können eine Einzelperson ermächtigen, das Fischereirecht an ihrer Stelle in vollem Umfang auszuüben. Die Ermächtigung wird erst durch Anzeige an die Fischereibehörde wirksam. Der zur Ausübung Ermächtigte gilt insoweit als Fischereiberechtigter.

§ 29*

(1) Zur Übertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts bedarf es eines Pachtvertrages in schriftlicher Form. In dem Vertrag ist die Pachtzeit auf mindestens zwölf Jahre festzusetzen. Ausnahmen kann der *Kreis-(Stadt-)Ausschuß* zulassen.

(2) Auf Antrag der Fischereibehörde kann der *Bezirksausschuß* bestimmen, an wieviel Personen höchstens ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke eines Fischereiberechtigten verpachtet werden darf. Jedes Mitglied eines Vereins gilt im Sinne dieser Vorschrift als Pächter.

(3) Eine Verpachtung an Personen, die nicht die *Reichsangehörigkeit* besitzen, bedarf der Genehmigung des *Regierungspräsidenten*.

(4) Pachtverträge, die gegen die Absätze 1 bis 3 verstoßen, sind nichtig. Streitigkeiten darüber werden im *Verwaltungsstreitverfahren* entschieden.

§ 27 Abs. 4 Satz 1: Vgl. Jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1956, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 26

§ 27 Abs. 4 Sätze 2 u. 3 u. § 29 Abs. 4 Satz 3: Vgl. Anm. zu § 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3

§ 29 Abs. 5: BGB BGBl. 111 400-2

... Für die Dauer des *Verwaltungsstreitverfahrens* kann die Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig regeln.

(5) Bei Veräußerung des Fischereirechts gelten die §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Der Überlassung an den Mieter steht der Beginn der Pachtzeit gleich.

§ 30

Wer zur Ausübung eines fremden Fischereirechts nach den §§ 33, 34 und 91 ermächtigt ist, gilt insoweit als Fischereiberechtigter.

§ 31*

(1) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerinnungen, dürfen Fischereirechte nur nach § 28 nutzen. Für Wirtschaftsgenossenschaften gilt dies nicht.

(2) Wenn mehrere Personen ein oder mehrere Fischereirechte an derselben Gewässerstrecke haben, kann der *Bezirksausschuß* auf Antrag der Fischereibehörde oder eines Beteiligten beschließen, daß die Fischerei nur nach Absatz 1 ausgeübt werden darf. Einigen sich die Beteiligten über die Nutzung nicht, so kann der *Bezirksausschuß* sie vorläufig regeln.

(3)

§ 32*

(1) Der Fischereiberechtigte darf Stauanlagen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes an Abzweigungen von *Wasserläufen* bestehen, nicht in ihrem ordnungsmäßigen Betrieb hindern, wenn er dazu kein besonderes Recht hat. Die §§ 101 und 116 werden hierdurch nicht berührt.

(2) Abzweigungen nach Absatz 1 sind nur solche, die sich mit dem *Wasserlauf* wieder vereinigen.

§ 33*

(1) Fischereiberechtigte in Abzweigungen (§ 32 Abs. 2) müssen die Ausübung ihrer Fischereirechte den in den angrenzenden Strecken des *Hauptwasserlaufs* zur Fischerei Berechtigten auf Verlangen gegen eine Geldrente überlassen, wenn sie nicht bereit sind, die zum Schutz und zur wirtschaftlichen Nutzung der Fischgewässer notwendigen Maßnahmen gemeinschaftlich mit ihnen zu treffen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 bestimmt sich hinsichtlich des Umfangs und der räumlichen Ausdehnung der Fischerei in der Abzweigung nach den Fischereirechten im *Hauptwasserlauf*.

(3) Mehrere in derselben Strecke des *Hauptwasserlaufs* zur Fischerei Berechtigte können den Anspruch nur gemeinschaftlich geltend machen; sie haften für die Geldrente als Gesamtschuldner.

(4) Mehrere in derselben Strecke der Abzweigung zur Fischerei Berechtigte können nur gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden

§ 31 Abs. 2: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 27

§ 31 Abs. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren §§ 32 u. 33 Abs. 1 bis 3: Vgl. Anm. zu § 24

§ 33 Abs. 5 Satz 1: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 28

§ 33 Abs. 6: Vgl. Anm. zu § 24

und müssen sämtlich nach Absatz 1 bereit sein. Die Geldrente ist für jeden von ihnen besonders festzusetzen.

(5) Über die Ansprüche und Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 4 sowie die notwendigen gemeinschaftlichen Maßnahmen beschließt bei Streit der *Bezirksausschuß*. Zu den gemeinschaftlichen Kosten müssen die Beteiligten nach dem Wert ihrer Fischereirechte beitragen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Wert der Fischereirechte in der Abzweigung zu bestimmen.

(6) Wird durch natürliche oder künstliche Veränderungen in den *Wasserläufen* die Fischerei betroffen, so können die Beteiligten eine andere Festsetzung der Geldrente und der sonstigen Überlassungsbedingungen nach Absatz 5 verlangen.

(7) Für Abzweigungen, die geschlossene Gewässer bilden oder einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem Fischereibezirk (§§ 86 und 89) angehören, gelten diese Vorschriften nicht.

§ 34*

(1) Steht ein *Wasserlauf* oder ein See in Verbindung mit einem nicht zu den *Wasserläufen* gehörenden, blind endigenden Gewässer, so kann der im *Wasserlauf* oder See an der Verbindungsstelle zur Fischerei Berechtigte verlangen, daß es gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt wird. Solange das nicht geschieht, ist er ausschließlich berechtigt, die Fischerei in dem Gewässer auszuüben. In Bewässerungs- und Entwässerungsgräben kann statt dessen die Fischerei auch ruhen, wenn dies dem Fischereibetrieb im *Wasserlauf* oder See nicht nachteilig ist. Der § 33 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Für Häfen und Stichkanäle, die der Schifffahrt oder Flößerei dienen, und für Altarme von natürlichen *Wasserläufen* gelten diese Vorschriften nicht. Dagegen gilt § 33 mit der Maßgabe, daß der Eigentümer des Hafens oder Stichkanals anstatt der Überlassung der Fischereiausübung auch berechtigt ist, die Fischerei ruhen zu lassen, und daß der Eigentümer des Altarms dasselbe Recht hat, sofern das Ruhen dem Fischereibetrieb im *Wasserlauf* oder See nicht nachteilig ist.

(3) Darüber, ob die Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen von natürlichen *Wasserläufen* nach den Absätzen 1 und 2 ruhen darf, beschließt bei Streit der *Kreis-(Stadt-)Ausschuß*.

§ 35*

(1) In einem offenen Gewässer dürfen, unbeschadet der §§ 3 und 34, keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Zweck haben, den Wechsel der Fische zu verhindern. Der *Regierungspräsident* kann aus polizeilichen oder wirtschaftlichen Rücksichten, namentlich für den Fischfang, vorübergehend Ausnahmen gestatten. Ausnahmen zum Zweck des Betriebes der Fischereiwirtschaft sind nur auf Grund von § 3 zulässig.

(2) Durch ständige Fischereivorrichtungen darf ein offenes Gewässer zum Zweck des Fischfangs nicht auf mehr als die halbe Breite der Wasserfläche, bei *gewöhnlichem Wasserstand* vom Ufer aus gemessen, für den

§ 34: Vgl. Anm. zu § 24

§ 34 Abs. 3: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 29

§ 35 Abs. 2: „gewöhnlichem Wasserstand“ jetzt „Mittelwasserstand“, vgl. BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 4 Abs. 3

Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen einander nicht so nahe sein, daß sie den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen. Nähere Bestimmungen können durch *Polizeiverordnung* getroffen werden.

(3) Absatz 2 gilt in Grenzgewässern nur so weit, als im Nachbarland ebenso verfahren wird; auch kann der *Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten* ihn zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft setzen, die nicht ausschließlich dem *preußischen* Staatsgebiet angehören.

(4) Die schon bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn der Fischereiberechtigte ein Recht auf deren Benutzung hat.

(5) Ständige Fischereivorrichtungen sind solche, die unter dauernder Befestigung am Ufer oder im Bett ins Gewässer eingebaut sind, namentlich feststehende Fischwehre, Fischzäune, Fischfallen. Die Eigenschaft der Vorrichtung als einer ständigen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann. Freistehende Pfähle gelten nicht als ständige Fischereivorrichtungen.

VIERTER ABSCHNITT Fischereigenossenschaften

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 36

(1) Mehrere zur Fischerei in einem offenen Gewässer oder in zusammenhängenden offenen Gewässern Berechtigte können zu einer *Genossenschaft* vereinigt werden:

1. zu geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes (*Schutzgenossenschaften*);
2. zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer samt Fangverwertung (*Wirtschaftsgenossenschaften*).

Die Genossenschaft gilt im Rahmen ihrer Aufgaben als *Fischereiberechtigter*.

(2) *Fischereibezirke* (§§ 86 und 89) können als solche in eine *Genossenschaft* einbezogen werden.

§ 37

Die Bildung einer *Genossenschaft* erfolgt:

1. durch Genehmigung der Satzung auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Beteiligten;
2. durch Genehmigung der Satzung auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit unter zwingender Heranziehung der Minderheit;
3. durch Erlaß der Satzung ohne Zustimmung der Mehrheit.

§ 38

Ist die Satzung genehmigt oder erlassen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß eine Voraussetzung für ihre Genehmigung oder ihren Erlaß gefehlt habe.

§ 39

- (1) Die Genossenschaft ist rechtsfähig.
- (2) Sie muß ihren Sitz in *Preußen* haben.

§ 40*

- (1) Für den Beitritt von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ist nicht die Genehmigung des Staates erforderlich.
- (2)

§ 41

(1) Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer Person bestehen oder aus mehreren, von denen eine den Vorsitz führt.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Den Umfang seiner Vertretungsmacht kann die Satzung mit Wirkung nach außen beschränken. Er führt die Verwaltung der Genossenschaft, wenn nicht einzelne Geschäfte durch Gesetz oder Satzung dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, der sich als solcher ausweist, bedarf zur Vertretung des Vorstandes vor Prozeßgerichten und Verwaltungsgerichten keiner besonderen Vollmacht.

(4) Abgesehen von den Fällen des § 82 Abs. 1 und 2 und des § 84 Abs. 1 Nr. 1 kann die Satzung bestimmen, daß an die Stelle der Mitgliederversammlung ein von den Mitgliedern zu wählender Ausschuß tritt.

§ 42

Soweit die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder nicht in diesem Gesetz geregelt werden, richten sie sich nach der Satzung.

§ 43

- (1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:
 1. den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
 2. das Fischereigebiet der Genossenschaft;
 3. die Art der Verwaltung der Fischerei;
 4. die Verpflichtungen der Mitglieder;
 5. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten sowie am Stimmrecht;
 6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
 7. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, auch die seines Vorsitzenden, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
 8. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Mitgliederversammlung oder des an ihre Stelle tretenden Ausschusses und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
 9. die Gegenstände, die der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses unterliegen sollen;

§ 40 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

10. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;
 11. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, soweit sie nach Gesetz, Satzung oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane durch öffentliche Blätter zu ergehen haben.
- (2) Der Satzung ist ein Verzeichnis der Mitglieder der Genossenschaft beizufügen. Es ist auf dem laufenden zu erhalten.

§ 44

Die Satzung kann Vorschriften über Bildung eines Schiedsgerichts treffen, das bei Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten auf Anrufen beider Parteien entscheidet.

§ 45*

§ 46

Kommt die Wahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder trotz der Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht zustande, so kann diese für die fehlenden Mitglieder Vertreter bestellen, die bis zur ordnungsmäßigen Wahl deren Obliegenheiten wahrzunehmen haben. Die Aufsichtsbehörde kann für die Vertreter eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 47*

(1) Unterläßt oder verweigert die Genossenschaft, die ihr gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden, von der zuständigen Behörde festgestellten Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beträge verfügen.

(2)

§ 48

(1) Zur Veräußerung von Grundstücken oder Aufnahme von Anleihen, außer solchen, die den Schuldenbestand nicht vermehren, bedarf die Genossenschaft der Genehmigung des *Kreis-(Stadt-)Ausschusses*.

(2) Die Satzung kann eine Genehmigung auch für andere Fälle vorschreiben.

§ 49

Die Aufsichtsbehörde kann die Akten der Genossenschaft einsehen und Abschrift des Haushaltsplans, des Rechnungsabschlusses sowie der Niederschriften der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (des Ausschusses) verlangen. Sie kann außerordentliche Prüfungen der Genossenschaftskasse und der gesamten Genossenschaftsverwaltung veranlassen und an den Versammlungen des Vorstandes sowie an den Mitglieder-(Ausschuß-)Versammlungen persönlich oder durch Beauftragte teilnehmen.

§ 45: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 28

§ 47 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3

§ 50*

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, in den Gewässern, die im Eigentum der Mitglieder stehen, und auf deren Ufergrundstücken die Anlagen herzustellen und zu erhalten, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks nötig sind. Der § 13 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Bei Streit beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Anlage zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks nötig ist. . . .

(3) Für den Nachteil, der ihnen aus den Anlagen erwächst, können die Mitglieder von der Genossenschaft Ersatz verlangen.

§ 51

Im Einverständnis mit der Genossenschaft können Mitglieder eintreten und ausscheiden. Es bedarf jedoch dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde: diese hat beim Ausscheiden von Mitgliedern auch auf die Gläubiger Rücksicht zu nehmen.

§ 52*

(1) Die Genossenschaft ist verpflichtet, Fischereiberechtigte, deren Fischgewässer an ihr Gebiet grenzen, auf Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn ihnen dadurch wesentliche Vorteile und der Genossenschaft keine erheblichen Nachteile erwachsen.

(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den beitretenden Fischereiberechtigten einen angemessenen Anteil an ihren bisherigen Aufwendungen und die Entrichtung der besonderen Kosten zu verlangen, die ihr durch den Beitritt erwachsen.

(3) Bei Streitigkeiten aus den Absätzen 1 und 2 beschließt der *Kreis-(Stadt-)Ausschuß*.

§ 53

(1) Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ihr Vermögen. Soweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstand nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstab umzulegen sind.

(2) Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben für die bis zu ihrem Austritt umgelegten Beiträge verhaftet.

§ 54

(1) Die Teilnahme an den Nutzungen und Lasten wird nach dem Wert der Fischereirechte geregelt.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder wird nach dem Verhältnis ihrer Teilnahme an den Genossenschaftslasten festgestellt. Jeder beitragspflichtige Genosse muß mindestens eine Stimme haben.

(3) Durch einstimmigen Beschluß der zur Abstimmung erschienenen Berechtigten kann ein anderer Maßstab bestimmt werden als der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1.

§ 50 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1
§ 52 Abs. 3: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20
Buchst. a Nr. 39

§ 55*

§ 55 a*

§ 56*

(1) Der Vorstand oder sein Vorsitzender sind berechtigt, gegen die Genossen die von ihnen gemäß ihren Befugnissen gegebenen Anordnungen, wenn diese unanfechtbar geworden sind oder ihre sofortige Ausführung verlangt werden kann, durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, durch Festsetzung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

- (2)
(3)
(4)
(5)
(6)

§§ 57 und 58*

§ 58 a*

Das Verwaltungszwangsverfahren kann auch gegen Pächter und andere Nutzberechtigte der zur Genossenschaft gehörigen Fischereien gerichtet werden.

§ 58 b*

§ 59

(1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung (den Ausschuß) einzuberufen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

(2) Wenn der Vorstand dem Antrag nicht binnen zwei Monaten stattgibt, erfolgt die Einberufung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 60*

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft ungeeignet sind, ihres Amtes zu entheben.

(2)

(3) Wenn durch die Amtsenthebung die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gefährdet wird, kann die Aufsichtsbehörde die Geschäfte

§ 55 Abs. 1: Vgl. Anm. zu § 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3

§ 55 Abs. 2 Satz 1: Aufgeh. durch AZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 947, § 39 Abs. 2; vgl. jetzt AZG, § 30

§ 55 Abs. 2 Sätze 2 u. 3, Abs. 3: Vgl. Anm. zu § 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3

§ 55 a: Eingef. durch Ges. v. 25. 7. 1933, GS 274, Art. 65

§ 55 a Abs. 1: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1 u. VwGO BGBI. III 340-1, § 195 Abs. 1

§ 55 a Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 50 Abs. 2 Satz 2

§ 55 a Abs. 3 u. 4: Vgl. Anm. zu § 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3

§ 56: I. d. F. d. Ges. v. 25. 7. 1933, GS 274, Art. 66

§ 56 Abs. 2 bis 6 u. § 57 u. 58: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwVerfG, § 16 Abs. 2

§ 58 a: Eingef. durch Ges. v. 25. 7. 1933, GS 274, Art. 69 u. 70

§ 58 b: Vgl. Anm. zu § 58 a u. Anm. zu § 56 Abs. 2 bis 6 u. § 57 u. 58

§ 60: I. d. F. d. Ges. v. 25. 7. 1933, GS 274, Art. 71

§ 60 Abs. 2: Vgl. Anm. zu § 10 Abs. 4 Sätze 2 u. 3

des Vorstandes einem Kommissar übertragen und bestimmen, welche Entschädigung ihm die Genossenschaft zu leisten hat.

§ 61

Ist bei Bildung einer Schutzgenossenschaft die Fischerei in einem zur Genossenschaft gehörigen Fischgewässer verpachtet, so hat der Pächter keine Entschädigungsansprüche gegen die Genossenschaft wegen der Maßnahmen, die sie auf Grund von § 36 getroffen hat. Er kann jedoch innerhalb eines Jahres nach Bildung der Genossenschaft das Pachtverhältnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 62

Ist bei Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft die Fischerei in einem zur Genossenschaft gehörigen Fischgewässer verpachtet, so hat der Pächter an Stelle des Rechts auf Ausübung der Fischerei Anspruch auf die nach der Satzung dem Verpächter zustehenden Nutzungen und ist diesem gegenüber verpflichtet, auch die Genossenschaftslasten zu tragen. Er kann jedoch das Pachtverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 63

Ist in den Fällen der §§ 61 und 62 der Vertrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, so kann der Pächter, wenn er von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht, von der Genossenschaft Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die vorzeitige Auflösung entsteht.

§ 64

Gegen den Verpächter kann der Pächter aus Bildung einer Genossenschaft keinen Schadenersatzanspruch erheben, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Zweiter Titel

Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges

§ 65

Eine Schutzgenossenschaft kann auch ohne Zustimmung der Fischereiberechtigten gebildet werden.

§ 66

(1) Eine Wirtschaftsgenossenschaft kann mit Zustimmung der Mehrheit der Fischereiberechtigten (§ 71) gebildet werden, wenn der genossenschaftliche Zusammenschluß der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes dient und einen höheren wirtschaftlichen Nutzen in Aussicht stellt als der selbständige Fischereibetrieb der einzelnen Berechtigten.

(2) Widersprechende Fischereiberechtigte können zwangsweise nur herangezogen werden, wenn ohne sie die Genossenschaft nicht wirtschaftlich zweckmäßig gebildet werden kann.

§ 67

Eine Wirtschaftsgenossenschaft kann ohne Zustimmung der Mehrheit der Fischereiberechtigten gebildet werden, wenn der selbständige Fischereibetrieb der einzelnen Berechtigten mit einer wirtschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im ganzen unvereinbar ist, doch muß wenigstens ein Berechtigter mit der Bildung einverstanden sein.

§ 68

Nachteile, die Fischereiberechtigten durch ihre Einbeziehung in die Wirtschaftsgenossenschaft entstehen, sind durch entsprechende Verteilung der Nutzungen und Lasten auszugleichen (§ 43 Abs. 1 Nr. 5).

Dritter Titel

Verfahren zur Bildung von Genossenschaften

§ 69*

(1) Das Verfahren zur Bildung einer Genossenschaft leitet der *Regierungspräsident*, ...

(2) Das Verfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden.

§ 70

(1) Ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens offenbar unzulässig, undurchführbar oder unzumutbar, so kann er ohne weiteres durch einen Bescheid zurückgewiesen werden, der mit Gründen zu versehen ist.

(2) Andernfalls ernennt der *Regierungspräsident* einen Kommissar zur Verhandlung mit den Beteiligten. Dasselbe geschieht, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden soll.

(3) Der Kommissar entwirft die Satzung und beruft eine Versammlung der Berechtigten ein, in der über Bildung der Genossenschaft verhandelt wird. Die Ladung muß angeben, ob Beteiligte zwangsweise nach § 66 oder § 67 herangezogen werden sollen. Auch die Pächter der in die Genossenschaft einzubeziehenden Fischgewässer sollen zu der Versammlung geladen und über die Genossenschaftsbildung gehört werden.

§ 71*

(1) Wird gegen die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft Widerspruch erhoben und liegt die Voraussetzung des § 66 Abs. 1 vor, so ist über die Bildung der Genossenschaft nach der Kopfzahl abzustimmen.

(2) Stimmt zwar die Mehrheit nach der Kopfzahl dagegen, haben aber die dafür stimmenden Berechtigten die Mehrheit nach dem Wert der Berechtigungen, so ist die Bildung der Genossenschaft beschlossen. Im Zweifel beschließt über den Wert der einzelnen Berechtigungen der *Kreis-(Stadt-) Ausschuß*.

§ 69 Abs. 1 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 71 Abs. 2 Satz 2: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 31

§ 72

(1) Wird die Bildung der Genossenschaft beschlossen (§§ 70 und 71), so läßt der Kommissar über die Satzung und alle anderen Punkte beschließen, bei denen er es für erforderlich hält. Dazu können die Berechtigten Bevollmächtigte wählen.

(2) Im Falle des § 71 können die Widersprechenden verlangen, daß die Zustimmenden und die Widersprechenden getrennt Bevollmächtigte wählen, deren Zahl annähernd dem Verhältnis der für und gegen die Genossenschaftsbildung abgegebenen Stimmen entsprechen muß. Die Zahl der Bevollmächtigten bestimmt der Kommissar.

(3) Zu allen diesen Beschlüssen, mit Ausnahme des Beschlusses nach § 54 Abs. 3, genügt die Mehrheit der im Verhandlungstermin erschienenen Berechtigten oder Bevollmächtigten nach dem Wert der Fischereiberechtigungen.

§ 73

Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so gilt ihre Stimme in dem Sinn abgegeben, wie die Mehrheit der im Verhandlungstermin erschienenen Mitberechtigten, berechnet nach der Kopffzahl, im Falle des § 71 Abs. 2 nach dem Wert ihrer Anteile, gestimmt hat.

§ 74*

Ergeben sich Zweifel über Bestehen oder Umfang eines Fischereirechts, so beschließt auf Antrag eines Beteiligten oder des Kommissars der Kreis-(Stadt-)Ausschuß ... darüber, wer im Verfahren als Berechtigter zuzuziehen oder in welchem Umfang das Fischereirecht im Verfahren zu berücksichtigen ist.

§ 75

(1) Wird gegen die Bildung einer Schutzgenossenschaft Widerspruch erhoben, so hat der Kommissar die Berechtigten über die Satzung zu hören.

(2) Ebenso verfährt er, wenn gegen die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft Widerspruch erhoben wird und die Voraussetzung des § 67 vorliegt.

§ 76

Die nach den §§ 70 bis 75 erforderlichen Verhandlungen können in einem Termin vereinigt werden.

§ 77*

(1) Der Kommissar leitet die Verhandlungen. Er kann gegen Beteiligte, Sachverständige oder andere Personen, die sich einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich strafgerichtlicher Verfolgung, eine Ordnungsstrafe ... festsetzen.

(2)

§ 74: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 32; Auslassung gegenstandslos

§ 77 Abs. 1: Auslassung auf Grund d. VO. v. 6. 2. 1924, BGBl. III 450-9; vgl. jetzt VO. v. 6. 2. 1924, Art. II Abs. 1 u. 2

§ 77 Abs. 2: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, §§ 68 ff.

§ 78

Über die Verhandlungen mit den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten ist eine Niederschrift aufzunehmen. In diese muß auch die Festsetzung der Ordnungsstrafe (§ 77) und die Veranlassung dazu aufgenommen werden. Die Niederschrift ist vom Kommissar, dem etwa zugezogenen Schriftführer und, wenn Sachverständige vernommen sind, auch von diesen zu unterschreiben. Sind Bevollmächtigte gewählt, so sollen auch sie unterschreiben.

§ 79*

(1) Zu den Verhandlungen sind die dabei Beteiligten spätestens eine Woche, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vorher zu laden. In der Ladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) Bei Beschlußfassung über die Satzung ist der Entwurf acht Tage vorher offenzulegen und in der Ladung Ort und Zeit der Offenlegung mitzuteilen.

(3) Die Ladung enthält die Androhung, daß, wer nicht erscheint oder nicht abstimmt, als dem zustimmend gilt, wofür die Mehrheit der Stimmen abgegeben wird.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren entsprechend die §§ 264 bis 269 des Wassergesetzes.

§ 80*

(1) Ist gegen die Bildung einer Schutzgenossenschaft Widerspruch erhoben (§ 75), so beschließt nach Abschluß der Verhandlungen der *Bezirksausschuß*, soweit darüber Streit ist, ob die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 gegeben sind.

(2) Hat die Mehrheit der Beteiligten die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft beschlossen (§ 66 Abs. 1), so beschließt der *Bezirksausschuß*, ob die Voraussetzungen für den Beitrittszwang (§ 66 Abs. 2) vorliegen.

(3) Hat die Mehrheit der Beteiligten die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft abgelehnt, so beschließt der *Bezirksausschuß*, soweit darüber Streit besteht, ob die Voraussetzungen zur Bildung einer Zwangsgenossenschaft (§ 67) vorliegen.

(4)

(5) Die Satzung bedarf der Genehmigung des *Regierungspräsidenten*. In den Fällen der Absätze 1 und 3 wird sie von ihm erlassen.

(6) Die Satzung ist auf Kosten der Genossenschaft in den *Amtsblättern der beteiligten Regierungsbezirke* bekanntzumachen. Die Veröffentlichung kann auf den Tag ihrer Vollziehung und die Festsetzungen nach § 43 Nr. 1, 2, 8, 9, 10 und 11 beschränkt werden.

§ 81*

(1) Alle Verhandlungen und Geschäfte im Verfahren, auch die vor Gerichten und anderen Behörden, namentlich auch die Anfertigung und

§ 79 Abs. 4: Kursivdruck, vgl. jetzt 1. WVVO. v. 3. 9. 1937, RGBl. I S. 933, § 161 Abs. 3 § 80 Abs. 1 bis 3: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 33

§ 80 Abs. 4: Vgl. Anm. zu § 50 Abs. 2 Satz 2

§ 81 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos; vgl. VO. v. 20. 8. 1941, RGBl. I S. 510, Abschn. IV § 5

§ 81 Abs. 2 Satz 2: Auslassung gegenstandslos

Beglaubigung von Kataster- und Grundbuchauszügen sind gebühren- ... frei.

(2) Bare Auslagen, die durch zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge oder Einwendungen entstehen, können dem Antragsteller oder dem, der die Einwendungen erhoben hat, auferlegt werden. Von den anderen baren Auslagen trägt die Staatskasse die Reisekosten ... der im Verfahren mitwirkenden Staatsbeamten, die übrigen die Genossenschaft.

Vierter Titel

Änderung der Satzung

§ 82

(1) Eine Änderung der Satzung, durch die für die Teilnahme an den Nutzungen oder Lasten oder für das Stimmverhältnis ein anderer Maßstab eingeführt werden soll, als im § 54 bestimmt ist, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Dasselbe gilt von einer Satzungsänderung, durch die eine Schutzgenossenschaft in eine Wirtschaftsgenossenschaft umgewandelt werden soll, es sei denn, daß die Voraussetzung des § 67 oder des § 66 Abs. 1 und zugleich hinsichtlich aller widersprechenden Genossen auch die des § 66 Abs. 2 vorliegt. In diesem Falle genügt ein Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung, berechnet nach der Zahl der Mitglieder und dem Wert ihrer Berechtigungen.

(3) Andere Satzungsänderungen kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mitgliederversammlung (der Ausschuß) mit Stimmenmehrheit beschließen.

§ 83

(1) Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des *Regierungspräsidenten*.

(2) Die genehmigten Änderungen sind nach § 80 Abs. 6 bekanntzumachen.

Fünfter Titel

Auflösung und Liquidation von Genossenschaften

§ 84*

(1) Der *Regierungspräsident* kann die Genossenschaft auflösen:

1. wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschließt;
2. auf Antrag eines Mitgliedes, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht.

(2) Im übrigen gelten für Auflösung und Liquidation entsprechend die §§ 279 bis 282 des *Wassergesetzes*.

§ 84 Abs. 2: Kursivdruck, aufgeh. durch 1. WVVO. v. 3. 9. 1937, RGBl. I S. 933, § 191 Abs. 1; vgl. jetzt §§ 178 bis 183 dieser VO.

Sechster Titel

Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten
dieses Gesetzes begründet sind

§ 85

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Fischereigenossenschaften, die bei seinem Inkrafttreten bestehen.

(2) Doch bleiben abweichende Bestimmungen der bisherigen Satzungen über Zuständigkeit der Schiedsgerichte (§ 44, § 55 Abs. 2 Satz 2) in Kraft, ebenso sonstige abweichende Bestimmungen so weit, als die Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung geändert werden können oder auf sie verweisen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Fischereibezirke

§ 86*

Fischereirechte in offenen Gewässern können, wenn ihr geringer Umfang der Erhaltung oder Vermehrung des Fischbestandes oder einer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers hinderlich ist und ein genossenschaftlicher Zusammenschluß unausführbar erscheint oder nicht den gleichen wirtschaftlichen Erfolg in Aussicht stellt, auf Antrag der Fischereibehörde oder eines Beteiligten durch *Beschluß des Bezirksausschusses* in der Weise vereinigt werden, daß aus zusammenhängenden Gewässerstrecken ein gemeinschaftlicher Fischereibeizirk gebildet wird. Vorher ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die §§ 62 bis 64 gelten entsprechend.

§ 87*

(1) Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk verwaltet für Rechnung der Beteiligten der *Gemeinde-(Guts-)Vorsteher*. Die Kassengeschäfte führt die *Gemeinde-(Guts-)Kasse*. . .

(2) Der *Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß*, kann beschließen, daß an Stelle des *Gemeinde-(Guts-)Vorstehers (Bürgermeisters)* ein Fischereivorsteher tritt, den die Mehrheit der Beteiligten, berechnet nach dem Wert ihrer Fischereirechte, gewählt hat. Die näheren Bestimmungen trifft der *Kreis-(Bezirks-)Ausschuß*.

(3) In der Verwaltung nach Absatz 1 vertritt der *Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher)* den Fischereibeizirk gerichtlich und außergerichtlich.

(4)

(5) Für die Verwaltung ist auf Verlangen eine angemessene Vergütung zu gewähren, die der *Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß* festsetzt.

§ 86 Satz 1: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 34

§ 87 Abs. 1 Sätze 3, 4 u. Abs. 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG. soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 87 Abs. 6 Sätze 4 u. 5: Vgl. Anm. zu § 77 Abs. 2

§ 87 Abs. 7 Satz 2: Vgl. Anm. zu § 50 Abs. 2 Satz 2

(6) Nach dem Verhältnis des Wertes der einzelnen Fischereirechte werden alljährlich die Reinerträge verteilt und die Zuschüsse umgelegt. Der Plan dafür mit Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ist zur Einsicht der Beteiligten zwei Wochen lang auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntzumachen. . . .

(7) Die Zuschüsse können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden. . . .

§ 88*

Beschlüsse nach den §§ 86 und 87 können bei einer Veränderung der Verhältnisse in der dort vorgesehenen Weise abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 89*

(1) Erstreckt sich ein Fischereirecht in offenen Gewässern ununterbrochen auf mindestens zwei Kilometer Uferlänge in der ganzen Breite der Gewässer oder auf einen ganzen See, so kann der Fischereiberechtigte verlangen, daß aus diesen Gewässern ein selbständiger Fischereibeizirk gebildet wird.

(2) Wenn keine fischereiwirtschaftlichen Rücksichten entgegenstehen, kann der Bezirksausschuß auf Antrag des Fischereiberechtigten genehmigen:

1. daß dem selbständigen Fischereibeizirk auch solche Gewässerstrecken angeschlossen werden, auf denen der Fischereiberechtigte nicht in der ganzen Breite fischereiberechtigt ist;
2. daß auch aus kürzeren Strecken und auch, wenn das Fischereirecht nicht die ganze Breite des Gewässers oder die ganze Fläche des Sees umfaßt, ein selbständiger Fischereibeizirk gebildet wird.
- (3) Für das Verfahren gelten die §§ 86 und 88.

§ 90

(1) Steht das Fischereirecht in einem selbständigen Fischereibeizirk mehr als drei Personen zu, so dürfen es diese nur nach § 28 nutzen.

(2) Die Art der Ausübung ist der Fischereibehörde anzuzeigen. Bis zu dieser Anzeige ruht die Fischerei.

§ 91*

Fischereiberechtigte eines Gewässers, das an einen selbständigen Fischereibeizirk angrenzt, sind verpflichtet, die Ausübung ihrer Fischereirechte dem Inhaber dieses Bezirks gegen eine Geldrente zu überlassen, wenn sie durch eigene Ausübung ihrer Fischereirechte den wirtschaftlichen Betrieb desselben schädigen und der Wert des Fischereirechts in dem selbständigen Bezirk den ihrer Fischereirechte übersteigt. Sie können statt dessen die Fischerei ruhen lassen, wenn das Ruhen dem selbständigen Fischereibeizirk nicht nachteilig ist. Die Verpflichtung fällt weg, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt. Der § 33 Abs. 3, 5 bis 7 und der § 34 Abs. 2 gelten entsprechend. Verpflichtungen nach § 33 Abs. 1 werden hierdurch nicht berührt.

§§ 88 u. 89 Abs. 3: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1950, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 35

§ 91: Vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1950, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 36

§§ 92 bis 97*

§ 98*

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß einen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen.

(2) Der Fischereipächter darf Erlaubnisscheine außer an seine Gehilfen und angestellten Fischer nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten ausstellen. Der Fischereiberechtigte, der die Ermächtigung an den Pächter erteilt, ist selbst nicht mehr zur Ausstellung solcher Scheine befugt. Fischereiberechtigte und Pächter können die Ausstellung an ihrer Statt einem Bevollmächtigten übertragen.

(3) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich:

1. zum Fischfang in Gegenwart des nach Absatz 2 zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächters;
2. zum Fischfang in Gewässern, für die es keines Fischereischeins nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 bedarf.

(4) Wer nur berechtigt ist, zum häuslichen Gebrauch zu fischen, darf nur mit Genehmigung der Fischereibehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung dieses Rechtes ausstellen. Stellt er einen Schein aus, so darf er während dessen Geltung nicht selbst Fische fangen.

(5) Erlaubnisscheine für Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des *Regierungspräsidenten* ausgestellt werden.

(6) Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht länger als drei Jahre bemessene bestimmte Zeit lauten sowie genaue Angaben über die Fanggeräte und Fahrzeuge enthalten.

(7) Für offene Gewässer kann der *Regierungspräsident* die Zahl der Erlaubnisscheine festsetzen, auch zur Erhaltung des Fischbestandes die Ausstellung zeitweise verbieten oder auf bestimmte Fischarten oder Fangmittel beschränken. Für Gehilfen und angestellte Fischer des Fischereiberechtigten und Pächters gilt dies nicht.

(8) Erlaubnisscheine, die nicht von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse oder von dem Vorstand einer Wirtschaftsgenossenschaft ausgestellt sind, müssen von dem *Gemeinde-(Guts-)Vorsteher einer der Gemeinden (Gutsbezirke)*, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll, beglaubigt werden. . . .

SIEBENTER ABSCHNITT

Bezeichnung der zum Fischfang dienenden Fischerzeuge

§ 99

Soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See gelten, kann durch *Polizeiverordnung* be-

§§ 92 bis 97: Aufgeh. durch Ges. v. 19. 4. 1939, BGBl. III 793-1, § 6 Abs. 2; vgl. jetzt Ges. v. 19. 4. 1939 u. VO. v. 21. 4. 1939, BGBl. III 793-1-1

§ 98 Abs. 3 Nr. 2: Kursivdruck, vgl. jetzt Ges. v. 19. 4. 1939, BGBl. III 793-1, § 1 Abs. 3 Buchst. c

§ 98 Abs. 8 Satz 2: Aufgeh. bzw. gegenstandslos auf Grund d. Ges. v. 29. 9. 1923, GS 455, § 8 Abs. 3, u. VO. v. 20. 8. 1941, RGBl. I S. 510, Abschn. IV § 5; vgl. jetzt VGeBo. I. d. F. v. 14. 1. 1963, GVBl. S. 229, § 1 u. Anlage Tarifstelle 2320

stimmt werden, daß und wie die in offenen Gewässern ausliegenden Fahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter als solche kenntlich zu machen sind.

ACHTER ABSCHNITT

Schutz der Fischerei

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 100

Beim Fischfang ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) verboten. Für geschlossene Gewässer kann der *Regierungspräsident* Ausnahmen zulassen.

§ 101*

Den Eigentümern von Turbinen kann die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf ihre Kosten auferlegt werden, soweit solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Für Turbinen, die Bestandteile einer nach § 16 der *Gewerbeordnung* genehmigungspflichtigen Stauanlage sind, trifft die Genehmigungsbehörde bei Erteilung der Genehmigung, für andere der *Regierungspräsident* die Anordnungen.

§ 102*

(1) Werden auf Grund eines nach den §§ 379 und 380 des Wassergesetzes aufrechterhaltenen Rechts in ein Gewässer flüssige Stoffe eingeleitet, welche die Fischerei wesentlich beeinträchtigen, so können die Fischereiberechtigten verlangen, daß der Unternehmer der Anlage Einrichtungen trifft, die geeignet sind, die nachteiligen Wirkungen zu beseitigen oder zu verringern, soweit solche Einrichtungen wirtschaftlich gerechtfertigt sind und den Betrieb des Unternehmens nicht wesentlich beeinträchtigen. Über solche Einrichtungen beschließt der *Bezirksausschuß*.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einleitung von flüssigen Stoffen, die in einem Genehmigungsverfahren nach den §§ 16 ff. der *Gewerbeordnung* gestattet worden ist. In Zukunft trifft die Genehmigungsbehörde die Anordnungen, wenn sie die Genehmigung erteilt.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Fischereiberechtigte in Gewässern, auf die das Wassergesetz keine Anwendung findet. . . .

§ 103

Durch *Polizeiverordnung* kann bestimmt werden, daß Fischgewässer nur zu einer bestimmten Zeit oder bis zu einem bestimmten Maß abgeleitet

§ 101: „§ 16 der Gewerbeordnung“, vgl. Jetzt Ges. v. 27. 7. 1957, BGBl. III 753-1

§ 102 Abs. 1: Bezugnahme bezieht sich auf d. Wassergesetz v. 7. 4. 1913, GS 53

§ 102 Abs. 2: GewO. BGBl. III 7100-1

§ 102 Abs. 3 Satz 1: Wassergesetz aufgeh. durch BWG v. 23. 9. 1960, GVBl. S. 133, § 114

Abs. 2 Nr. 1; vgl. Jetzt BWG, § 1

§ 102 Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

werden dürfen und daß der zur Ableitung Berechtigte dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer einer beabsichtigten Ableitung bestimmte Zeit vorher anzuzeigen hat. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 104*

Wenn Fischereirechte und Rechte zur Benutzung des Fischgewässers nach § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes einander beeinträchtigen oder ausschließen, so kann der Fischereiberechtigte sowie jeder zur Benutzung des Wassers Berechtigte verlangen, daß Maß, Zeit und Art der Ausübung der Rechte im *Ausgleichungsverfahren* geregelt werden. Für Stauanlagen in Abzweigungen bleibt es bei § 32. Sonst gelten entsprechend der § 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und die §§ 88 bis 90 des Wassergesetzes.

§ 105*

§ 106

(1) Vorbehaltlich der §§ 100, 107 bis 114 können durch *Polizeiverordnung* Bestimmungen über folgende Gegenstände getroffen werden:

1. das Mindestmaß der Fische;
2. die Schonzeiten der Fische, die Verbote und Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten und die Behandlung der während der Schonzeiten gefangenen Fische;
3. weitergehende Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Aussetzung, des Fanges und der Versendung von Fischen sowie hinsichtlich der Art und Beschaffenheit der Fanggeräte;
4. die aus Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und die Schifffahrt sowie zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer und zur Erleichterung der Aufsichtsführung beim Fischfang zu beobachtende Ordnung;
5. die Abfischung von Gewässern;
6. die Bekämpfung von Fischkrankheiten;
7. das Aussetzen ausländischer Fische;
8. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen (Rohr, Schilf, Binsen usw.);
9. den Schutz der Fischfuttermittel;
10. den Schutz des Fischlaichs;
11. das Einlassen von Enten in Fischgewässer;
12. den Schutz von Fischteichen und Fischzuchtanstalten mit zugehörigen Anlagen.

(2) Nicht berührt werden durch Absatz 1 Nr. 3 Rechte auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen sowie auf den Gebrauch eines anderen bestimmten Fangmittels, wenn der Fischereiberechtigte nur mit diesem die Fischerei ausüben darf.

§ 104: Wassergesetz aufgeh. durch BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 114 Abs. 2 Nr. 1; „Ausgleichungsverfahren“ jetzt „Ausgleichsverfahren“, vgl. Ges. v. 27. 7. 1957, BGBl. III 753-1, § 18; vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 37

§ 105 Abs. 1: Aufgeh. durch Ges. v. 18. 1. 1934, GS 13, § 90 Buchst. p

§ 105 Abs. 2: Aufgeh. durch Ges. v. 3. 7. 1934, RGBl. I S. 549, § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4

(3) Angeln außerhalb geschlossener Ortschaften darf durch *Polizeiverordnung* für Sonn- und Feiertage nicht weiter beschränkt werden als für Wochentage.

(4) Für geschlossene Gewässer gelten die Nummern 2 bis 7 nicht, die Nummern 8 bis 12 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht. Nummer 1 gilt nicht für Fischbrut und Besatzfische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind.

(5) Vor Erlass einer *Polizeiverordnung* nach den Absätzen 1 und 3 sollen Beteiligte gehört werden.

§ 107

(1) Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maß verboten (§ 106 Abs. 1 Nr. 1), so dürfen solche Fische im Geltungsbereich des Verbots unter diesem Maß weder feilgeboten, noch verkauft, noch zur Beförderung gebracht werden. Durch *Polizeiverordnung* können für offene Gewässer Bestimmungen getroffen werden, daß die Fische auch nicht an Land gebracht, aufbewahrt oder zu bestimmten Zwecken verwandt werden dürfen und wie nach der Anlandung mit ihnen zu verfahren ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Fang einzelner Fischarten verboten ist, für die Fische dieser Arten während der Verbotszeit sowie für Fische, die ausschließlich mit besonders eingerichteten Fanggeräten gefangen werden, während der Verbotszeit dieser Fanggeräte.

(3) Der *Regierungspräsident* kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestatten.

§ 108

Während der Dauer der Schonzeiten (§ 106 Abs. 1 Nr. 2) müssen ständige Fischereivorräte (§ 35 Abs. 5) in offenen Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der *Regierungspräsident* Ausnahmen zulassen.

§ 109

Außerhalb der Grenzen des freien Fischfangs darf niemand auf Wasserfahrzeugen unverpackte oder nicht als Frachtgut oder Reisegepäck beförderte Fischereigeräte mit sich führen, es sei denn, daß er in dem Gewässer fischereiberechtigt ist oder sich auf dem Weg zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er den Fischfang ausüben darf.

Zweiter Titel

Schonbezirke

§ 110

(1) Der *Regierungspräsident* kann nach Anhörung der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter zu Schonbezirken erklären:

1. Gewässerstrecken, die vorzugsweise den Wechsel der Fische beherrschen (Fischschonbezirke);
2. Gewässerstrecken, die vorzugsweise geeignete Laichplätze für die Fische bieten (Laichschonbezirke).

(2) Die Schonbezirke sind öffentlich bekanntzumachen und, soweit möglich, örtlich zu bezeichnen. Ist die Beibehaltung eines Schonbezirks nicht mehr erforderlich, so kann er mit Zustimmung des *Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten* wieder aufgehoben werden. Die Wiederaufhebung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 111

In Fischschonbezirken ist jede Art des Fischfanges verboten, die der *Regierungspräsident* nicht aus den Gründen des § 107 Abs. 3 anordnet oder gestattet. In Laichschonbezirken gilt dies nur für die Laichzeit der Fischarten, für die der Schonbezirk angeordnet ist.

§ 112

In Laichschonbezirken muß während der Laichzeit der zu schonenden Fischarten die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie jede andere der Fortpflanzung der Fische gefährliche Störung unterbleiben, soweit nicht der *Regierungspräsident* aus den Gründen des § 107 Abs. 3 Ausnahmen zuläßt. Enten dürfen während der Laichzeit nicht in Laichschonbezirke eingelassen werden.

§ 113*

(1) Zu Schonbezirken sollen vorzugsweise solche Strecken erklärt werden, die dem freien Fischfang unterliegen oder in denen dem Staat das ausschließliche Fischereirecht zusteht oder den *Gemeinden* durch § 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 das Fischereirecht übertragen ist.

(2) Ist zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes notwendig, in die Schonbezirke auch andere Gewässer aufzunehmen, so ruht in diesen das Fischereirecht für die Zeit, in welcher der Fischfang in dem Schonbezirk verboten ist. Für die entzogene Nutzung hat der Staat den Berechtigten durch wiederkehrende Leistungen zu entschädigen.

(3) In geschlossenen Gewässern können wider den Willen des Eigentümers keine Schonbezirke eingerichtet werden.

§ 114

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Schonbezirke bleiben als Schonbezirke im Sinne der §§ 110 ff. bestehen.

Dritter Titel

Fischwege

§ 115*

(1) Wer in einem offenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen herstellt, muß, wenn dadurch der Wechsel der Fische verhindert wird, auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden:

1. wenn zur Zeit der Wechsel der Fische durch bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist;

§ 113: Ges. v. 30. 5. 1874, GS 197, aufgeh. durch § 133 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes
 § 115 Abs. 4: Ges. v. 11. 6. 1874, GVBl. Sb. I 214-1

2. wenn die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist;
3. für Anlagen zum Schutz oder zur Förderung der Landeskultur;
4. wenn die Anlage oder Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen würde, die größer sind als die Vorteile für die Fischerei.

(3) Über die Art der Einrichtungen und ihre Benutzung sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen beschließt, wenn die Anlagen auf Grund eines gesetzlich geordneten Verfahrens ausgeführt werden, die das Verfahren leitende Behörde, sonst der *Bezirksausschuß*. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 kann dem Unternehmer die Verpflichtung zur Beschaffung von Fischbesatz auferlegt werden, wenn durch die Verhinderung des Fischwechsels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist.

(4) Soweit der Unternehmer die nach Absatz 3 angeordnete Anlage eines Fischweges nicht ausführen kann, ohne fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, muß ihm der Eigentümer den erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abtreten. Der § 27 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Mit der Rechtskraft des Teiles des Beschlusses, der über die Verpflichtung zur Abtretung entscheidet, geht das Eigentum auf den Unternehmer über. Im übrigen sind die §§ 7 bis 14, 16, 17, 33, 36 bis 39, 45 bis 49 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) entsprechend anzuwenden.

§ 116*

(1) Die Eigentümer von Anlagen (§ 115 Abs. 1), die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, müssen die Anlage und Unterhaltung eines Fischweges gegen Entschädigung dulden, wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten oder die Fischereiberechtigten im oberen oder unteren Teile des Gewässers ihn anlegen wollen.

(2) Über die Verpflichtung und Entschädigung beschließt bei Streit der *Bezirksausschuß*. Entschädigung, ihre Auszahlung und Hinterlegung richten sich nach den Vorschriften bei der Enteignung. Doch wird kein Ersatz geleistet für den Minderwert der Fischerei, der durch Anlage des Fischweges entsteht.

(3) Für das Verfahren gelten im übrigen sinngemäß der § 65 Abs. 1, 2, § 69 Abs. 1, 2, die §§ 71, 75, 76 und § 340 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Wassergesetzes.

§ 117

Der *Bezirksausschuß* beschließt unter Abwägung aller Umstände, in welchen Zeiten des Jahres der Fischweg offengehalten werden muß.

§ 118

(1) In den Fischwegen ist jede Art Fischfang verboten.

(2) Auch ober- und unterhalb des Fischweges muß für die Zeit, während welcher er geöffnet ist, der Fischfang in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung verboten werden. Der *Regierungspräsident* bestimmt die Strecken. Er kann aus den Gründen des § 107 Abs. 3 Ausnahmen zulassen. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so hat Entschädigung der zu leisten, der den Fischweg unterhält.

§ 116 Abs. 3: Wassergesetz aufgeh. durch BWG v. 23. 2. 1960, GVBl. S. 133, § 114 Abs. 2 Nr. 1; vgl. jetzt BWG, §§ 86 ff.

NEUNTER ABSCHNITT

Fischereiverwaltung

§ 119*

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)

(6) Unberührt von Absatz 1 und 2 bleibt die besondere Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Angelegenheiten (§ 45) und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke (§ 87).

(7) Die von Fischereiberechtigten und Fischereipächtern bestellten Aufseher haben den Anordnungen der Fischereibeamteten Folge zu leisten. Sie werden auf Antrag amtlich verpflichtet, wenn gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 120*

§ 121

In den Fällen des § 3, § 10 Abs. 4, § 33 Abs. 5, der §§ 34, 30, § 102 Abs. 1, § 115 Abs. 3, § 116 Abs. 2 und § 117 des Gesetzes soll vor der Entscheidung ein Fischereisachverständiger gehört werden.

§ 122*

§ 123

Die Fischereibeamteten und die amtlich verpflichteten Aufseher (§ 119 Abs. 7) sind, um eine strafbare Handlung nach den §§ 125 bis 128 zu verhüten, befugt, jederzeit die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in offenen Gewässern zu untersuchen.

§ 124*

(1) Polizeiverordnungen auf Grund dieses Gesetzes können nur erlassen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten nach den §§ 25, 26, 32, 33 und 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes. ...

(2)

§ 119 Abs. 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 119 Abs. 2, 3 u. 5: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1; für Abs. 2 Satz 1 vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 8 Nr. 1

§ 119 Abs. 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 120: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1

§ 122: Vgl. Anm. zu § 50 Abs. 2 Satz 2

§ 124 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. PVG v. 1. 6. 1931, GS 77, § 80 i. V. m. § 79 Abs. 2 Buchst. m; „§§ 25, 26, 32, 33 und 35“, vgl. jetzt §§ 24 u. 33 PVG GVBl. Sb. 1 2011-1

§ 124 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

ZEHNTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 125*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 92 bis 98) den *Fischereischein* oder Erlaubnisschein nicht bei sich führt;
2. wer verbotswidrig (§ 98 Abs. 2, Abs. 4 bis 7) Erlaubnisscheine ausstellt;
3. wer Fischereizeuge ohne die vorgeschriebenen Kennzeichen (§ 99) auslegt.

§ 126*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

- wer den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen *Fischereischein* (§ 92) oder Erlaubnisschein (§ 98) zu besitzen.

§ 127

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft wird bestraft:

1. wer Maßnahmen trifft, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in ein über seine Ufer getretenes Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken zu hindern (§ 12 Abs. 3);
2. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes den Wechsel der Fische verhindert oder ein Gewässer über die Hälfte der Breite versperrt (§ 35);
3. wer beim Fischen verbotene Stoffe anwendet (§ 100);
4. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig beseitigt oder abstellt (§ 108);
5. wer verbotswidrig auf Wasserfahrzeugen Fischereigeräte mitführt (§ 109);
6. wer in Schonbezirken verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 111) oder den besonderen Schutzvorschriften für Laichschonbezirke (§ 112) zuwiderhandelt;
7. wer in Fischwegen sowie in den Teilen darunter und darüber, die dem Fischfang entzogen sind, fischt (§ 118).

§ 128

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft wird ferner bestraft:

wer den Bestimmungen auf Grund des § 102 Abs. 3, der §§ 103 und 106 oder dem § 107 zuwiderhandelt.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen auf Grund des § 106 und des § 127 Nr. 5 und 6 kann neben der Strafe auf Einziehung der

§ 125: I. d. F. d. VO. v. 6. 2. 1924, BGBl. III 450-9, Art. XIV Abs. 3

§ 125 Nr. 1: Kursivdruck, vgl. Jetzt Ges. v. 19. 4. 1930, BGBl. III 793-1, § 4

§ 126: Vgl. Anm. zu § 125 u. Anm. zu § 125 Nr. 1

mitgeführten Fanggeräte erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(3) Die entgegen dem § 107 feilgebotenen, verkauften oder zur Beförderung gebrachten Fische sind einzuziehen, auch wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt wird.

§ 129

Wer sich bei einer Fischereiübertretung einer Person, die zu seinem Haushalt gehört oder in einem Dienstverhältnis zu ihm steht, als Teilnehmer bedient, haftet, wenn diese Person nicht zahlungsfähig ist, für die über sie verhängte Geldstrafe und die ihr auferlegten Kosten neben der Strafe, die er selbst verwirkt hat.

§ 130*

Durch die §§ 125 bis 129 werden die Fischereibehörden nicht gehindert, nach den §§ 55 und 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes Zwangsgelder zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzudrohen und festzusetzen.

ELFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 131*

§ 132

Unberührt bleiben die auf Staatsverträgen beruhenden besonderen Vorschriften über die Fischerei.

§ 133*

§ 134*

§ 135*

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 136

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der *Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*.

Beilage zu § 1*

§ 130: I. d. F. d. PVG v. 1. 6. 1931, GS 77, § 80 i. V. m. § 79 Abs. 2 Buchst. m; Kursivdruck, vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 16 Abs. 2
 § 131: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren
 § 133: Aufhebungsvorschrift
 § 134: Änderungsvorschrift
 § 135: Gem. VO. v. 27. 3. 1917, GS 50, am 15. 4. 1917 in Kraft getreten
 Beilage: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren